

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5103e063-e379-34e6-aa19-6998f1b63a25>

## Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	32008R0340
<b>Normtyp</b>	Europäische Akte
<b>Normgeber</b>	EU
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Art. 16 32008R0340 - Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind in Euro zu zahlen.
- (2) Die Zahlungen erfolgen erst, nachdem die Agentur eine Zahlungsaufforderung ausgestellt hat; davon ausgenommen sind Zahlungen nach Artikel 10.
- (3) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bankkonto der Agentur.

---

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

